

Sitzungsvorlage Gemeinderat Dörzbach 22.07.2025

Auftraggeber: Gemeinde Dörzbach

Projekt: Lärmaktionsplan Gemeinde Dörzbach Stufe 4

Datum: 2. Juli 2025

ANr: 2051.047

Die Gemeinde Dörzbach ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflichtkartierung der LUBW beinhaltet in Dörzbach einen Teilabschnitt der B 19 (Goldbachstraße). Die Gemeinde erachtet eine Erfassung zusätzlicher, von der LUBW nicht kartierter Straßen, für sinnvoll. Freiwillig werden die nachfolgend aufgelisteten Streckenabschnitte berücksichtigt:

- L 1025 Klepsauer Straße
- B 19 Hauptstraße / Hohebacher Straße
- B 19 Ortsdurchfahrt Hohenbach (Dörzbacher Str. / Kirchplatz / Stachenhäuser Str.)

Das mit der Lärmaktionsplanung beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, hat zwischenzeitlich die Lärmberechnung und die Wirkungsanalysen mit der Untersuchung von Geschwindigkeitsreduzierungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Lärmberechnung und der Wirkungsanalysen sowie die Abwägung und Auswahl der Lärminderungsmaßnahmen werden nun in öffentlicher Sitzung am 22. Juli 2025 von Herrn Wolfgang Wahl (Rapp AG) präsentiert.

Das Büro Rapp AG schlägt folgende Lärminderungsmaßnahmen vor:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der L 1025, zwischen Max-Planck-Straße und B 19
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Dörzbach, zwischen Dorfweg und Hohebacher Straße 11
- Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Hohebach
- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf entlang der L 1025
- Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Mit der Kenntnisnahme der Lärmkartierung und der Wirkungsanalysen soll in der Gemeinderatssitzung über die Geschwindigkeitsreduzierungen entschieden werden. Des Weiteren soll der Gemeinderat in seiner Sitzung die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragen. Das Beteiligungsverfahren muss mindestens vier Wochen dauern.

Rechtslage

EU-UmgebungsärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beschlussvorschlag

1. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der Wirkungsanalysen werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die folgenden Lärminderungsmaßnahmen:
 - Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der L 1025, zwischen Max-Planck-Straße und B 19
 - Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Dörzbach, zwischen Dorfweg und Hohebacher Straße 11
 - Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Hohebach
 - Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf entlang der L 1025
 - Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange.